

AUSTRIA HAIR INTERNATIONAL

1 Information zur Veranstaltung

Fachmesse für die Friseurbranche

Veranstalter:

Trend Projekt Event GmbH
Albert Schweitzer Gasse 6
A-1140 Wien
Kundendienst Tel/Fax: +43(0) 1 585 23 74
Mail: office@austriahair.at
Web: www.austriahair.at
Nachstehend als „Messegesellschaft“ bezeichnet.

Veranstaltungsort:

MARX HALLE, Karl-Farkas Gasse 19, 1030 Wien

Dauer und Öffnungszeiten:

Aufbauzeit:

FR 3.3.2017 - 7.00-18.00 / 18.00-22.00 nur leise Tätigkeiten da Theaterbetrieb nebenan
SA 4.3.2017 - 7.00-18.00 / 18.00-22.00 nur leise Tätigkeiten da Theaterbetrieb nebenan

Laufzeit:

SONNTAG 5.3.2017 - MONTAG 6.3.2017

Öffnungszeiten:

SO 5.3.2017 - 10.00-18.00

MO 6.3.2017 - 10.00-15.00

Abbauzeit:

MO 6.3.2017 - 15.00-18.00 / 18.00-22.00 nur leise Tätigkeiten da Theaterbetrieb nebenan
DI 7.3.2017 - 8.00-18.00 / 18.00-22.00 nur leise Tätigkeiten da Theaterbetrieb nebenan

Falls längere Aufbauzeiten gegen Aufpreis benötigt werden, können diese per email beantragt werden.

2 Produktangebot

Die Gliederung des Angebots umfasst nur Produkte und Leistungen für Austria Hair International 2017.

1. Haarkosmetik
2. Make Up | Kosmetik
3. Werkzeuge und Berufsartikel
4. Haarteile | Perücken
5. Saloneinrichtungen
6. Dekoration und Werbemittel
7. Fachzeitschriften, Bücher und Magazine
8. Aus- und Weiterbildung
9. Dienstleistungen
10. Sonstige

Von den Ausstellern sind in der Anmeldung die vorgesehenen Produktkategorien auszufüllen. Mehrfachnennungen sind möglich und müssen in der Anmeldung angegeben werden.

3 Beteiligungspreise und weitere Entgelte

Für die Austria Hair International 2017 sind die Netto-Beteiligungspreise wie laut Anmeldeformular festgesetzt worden.

Rücktrittsgebühr bis: 10.02.2017: 50 %
Rücktrittsgebühr nach: 10.02.2017: 100 %
Zusätzlicher Ausstellerausweis: € 25,- + MwSt.

Die Entgelte für Dienstleistungen sind auf den jeweiligen Bestellformularen ausgedruckt. Die Beteiligungspreise sind Nettopreise und verstehen sich je Quadratmeter Bodenfläche. Die Mindestgröße eines Standes beträgt 9m². Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Jeder Aussteller erhält 3 Ausstellerausweise für die ersten 10m² gemieteter Fläche gratis. Für jede angefangenen 10m² wird ein weiterer Ausstellerausweis zur Verfügung gestellt. Jeder weitere Ausstellerausweis wird mit € 25,- + MwSt. extra berechnet.

4 Zahlungsbedingungen

Die Rechnung zur Anmeldung wird dem Aussteller gleichzeitig mit oder nach der Zulassung und der Platzzuteilung zugestellt und ist sofort und ohne Abzug mit Rechnungsdatum fällig. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt. Einzahlungen bitte unter Angabe der Rechnungsnummer und Hinweis auf die Austria Hair International an:

Bank Austria BKLZ 12000
Konto Nr. 52 969 007 421
IBAN AT881200052969007421
BIC/SWIFT BKAUATWW

Die Messegesellschaft kann für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine (Zahlung spätestens vor Beginn des Standaufbaus) durch den Aussteller die Kündigung hinsichtlich der gesamten zugelassenen Fläche erklären, darüber anderweitig verfügen und das eingebrachte Ausrüstungs- und Messegut auf Grund des Pfandrechts einbehalten. Darüber hinausgehender Schaden bleibt davon unberührt.

5 Anmeldung

Die Anmeldung ist auf dem für die Veranstaltung vorgesehenen Formblatt unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen und der später ergehenden Technischen Richtlinien vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben per Post oder eingescannt per email einzusenden an die:

Per Post: Trendprojekt Event GmbH, Albert Schweitzer Gasse 6, A-1140 Wien

Per email: office@austriahair.at

In der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens der Messegesellschaft. Anmeldeschluss ist der 1.2.2017. Die Anmeldung ist erst mit dem Eingang der Anmeldung bei der Messegesellschaft vollzogen und bindend bis zur Mitteilung über die Zulassung oder endgültige Nichtzulassung. Der Eingang der Anmeldung und ggf. des Verrechnungsschecks werden bestätigt. Die vom Aussteller angegebenen Daten werden von der Messegesellschaft zur Abwicklung ihrer Geschäftsprozesse an einzelne Dienstleister für messebegleitende Services weitergegeben.

6 Zulassung

Aussteller der Austria Hair International sind die Hersteller der Exponate und Handelsfirmen. Grundsätzlich werden nur Aussteller zugelassen, deren angemeldete Produkte und Leistungen dem Angebot der Veranstaltung entsprechen und unter die in Punkt 2 aufgezählten Kategorien fallen. Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen der Messegesellschaft gegenüber nicht nachgekommen sind, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Mit der Übersendung der Zulassung ist der Ausstellungsvertrag zwischen der Messegesellschaft und dem Aussteller geschlossen. Ein Rechtsanspruch auf eine Zulassung besteht nicht. Die Zulassung als Aussteller mit den Ausstellungsgütern wird schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig. Dem Aussteller werden ein Hallenplan, aus dem die Lage des Standes ersichtlich ist, und ggf. ein Geländeplan mit Kennzeichnung der Halle übersandt. Die Messegesellschaft ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie auf Grund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Die Messegesellschaft behält das Recht vor, die Lage oder Größe des Standes unter zwingend erfordernden Umständen zu verändern. Eine Forderung des Ausstellers auf Schadenersatz besteht nicht.

7 Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand oder Teile davon ohne Genehmigung der Messegesellschaft an Mitaussteller zu vergeben/vermieten oder sonst zu überlassen. Die Überlassung eines Teiles der gebuchten Ausstellungsfläche an einen Mitaussteller/Dritten ist schriftlich bei der Messegesellschaft zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Dieser unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Der Hauptaussteller bleibt jedoch jedenfalls zumindest auch Schuldner des Gesamtentgeltes. Es darf ausschließlich für zugelassene Waren/Firmen geworben werden die in der Zulassung genannt wurden. Dem Hauptaussteller stehen keine Schadenersatzansprüche zu. Mitaussteller sind alle Aussteller, die neben dem Hauptaussteller auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zu dem Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Firmenvertreter als Mitaussteller nicht zugelassen. Zusätzlich vertretene Hersteller sind solche, deren Produkte auf dem Stand von dem Aussteller vertrieben werden, ohne dass der Hersteller selbst anwesend ist. Hersteller von Geräten, Maschinen oder sonstigen Erzeugnissen, die zur Demonstration des Warenangebotes eines Ausstellers erforderlich sind und nicht angeboten werden, gelten nicht als Mitaussteller. Mitaussteller können auf Grund der Eintragungsbedingungen in den Katalog mit kompletter Anschrift aufgenommen werden, sofern die Entgelte bezahlt sind und die Unterlagen termingerecht vorliegen. Größere Gemeinschaftsstände kann die Messegesellschaft genehmigen, wenn sie sich in die fachliche Gliederung der Veranstaltung einfügen lassen. Im Übrigen gelten alle Bestimmungen für jeden Aussteller. Bei der Standvergabe an mehrere Aussteller/Personen, haften sämtliche Aussteller als Gesamtschuldner gegenüber der Messegesellschaft, diese sollten jedoch einen gemeinsamen Vertreter in der Anmeldung bekannt geben.

8 Rücktritt und Nichtteilnahme

Rücktritt ist nur bis 1.2.2017 kostenlos möglich, danach wird ein Rücktrittsentsgelt von 1.2.2017 - 10.2.2017 von 50% und ab dem 10.2.2017 von 100% fällig. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch die Messegesellschaft zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers ist das Mitausstellereingelt voll zu zahlen. Der Rücktritt und die Nichtteilnahme des Hauptausstellers führen gleichzeitig zum Ausschluss und Widerruf der Zulassung des Mitausstellers oder zusätzlich vertretenen Unternehmens. Wird die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers/Mitausstellers beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist die Messegesellschaft berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von dem Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Eintritt von Zahlungsunfähigkeit hat der Aussteller die Messegesellschaft in jedem Fall unverzüglich zu informieren. Für die Zahlungsverpflichtungen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

9 Ausstellungsgüter, Verkaufsregelung

Es dürfen nur Produkte und Leistungen ausgestellt/angeboten werden, die in der Anmeldung angeführt sind. Andernfalls können diese durch die Messegesellschaft auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Produkte und Exponate mit leicht entzündlichem Inhalt oder sonst gefährliche Gegenstände sind auf der Standfläche nur in dem von der Messegesellschaft genehmigten Umfang erlaubt. Der Vertrieb darf nur auf der zugelassenen Standfläche stattfinden. Jeder Aussteller darf nur die Güter und Leistungen vertreiben, die in der Anmeldung aufgeführt sind. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere das Recht über die Preisauszeichnung) einzuhalten. Der Betrieb und die Vorführung der Ausstellungsstücke ist nur im Rahmen der zugelassenen Normen möglich. Für den Vertrieb und das Ausstellen bestimmter Produkte sind die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen zu beachten. Jeder Aussteller darf nur für die Erzeugnisse/Leistungen, die in der Anmeldung aufgeführt sind, Bestellungen entgegennehmen/verkaufen, vertreiben. Messegut darf erst nach Beendigung der Veranstaltung ausgeliefert oder vom Stand entfernt werden.

10 Ausstellerausweise, sonstige Ausweise

Die Ausstellerausweise (siehe Punkt 6 der Bedingungen) sind ausschließlich für die Aussteller, deren Standpersonal und Standbeauftragte bestimmt. Zusätzlich stehen Backstage-Ausweise für Models und Akteure zur Verfügung. Bei Missbrauch wird die Karte ersatzlos eingezogen.

11 Programmheft

Die Messegesellschaft gibt das Programmheft heraus. Über die Eintragungs- und Insertionsmöglichkeit werden die Aussteller rechtzeitig von der Messegesellschaft oder einem beauftragten Dritten ausführlich unterrichtet. Die Messegesellschaft veröffentlicht die Aussteller ggf. online oder offline auch in Form einer Datenbank. Schadenersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ist ausgeschlossen. Für den Inhalt von Eintragungen und evtl. daraus resultierenden Schäden ist der Aussteller verantwortlich.

12 Werbung im Messegelände

Exponate, Drucksorten und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes ausgestellt, nicht aber in den Hallengängen oder im Messegelände verteilt werden. Verstöße gegen diese Regelung werden je Verstoß unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs mit einer Strafe in Höhe von je € 500,- geahndet. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten. Hinsichtlich der Außenwerbung wird auf das Dienstleistungsangebot der Messegesellschaft verwiesen. Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Die Spezialvorschriften zur Werbung in den jeweiligen ausgestellten Produktgruppen sind zu berücksichtigen. Die Messegesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Optische und sich bewegende Werbemittel und Produktpräsentationen sind erlaubt, sofern andere Aussteller und Besucher der Messe nicht belästigt werden. Die Messegesellschaft kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Abänderung verlangen. Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

13 Ausstellerversicherung, Haftungsbeschränkungen

Die Messegesellschaft hat einen Ausstellungsversicherungs-Rahmenvertrag gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren, wie Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Bruch und Leckage sowie Wasserschaden einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes, abgeschlossen. Aussteller, die den durch diesen Rahmenvertrag gebotenen Versicherungsschutz nicht bzw. nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, anerkennen damit gegenüber der Messegesellschaft den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die bei Inanspruchnahme des gebotenen Versicherungsschutzes abgedeckt wären. Gleiches gilt für Aussteller, die Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag beantragt haben, jedoch wegen Unterversicherung, Verletzung vertraglicher Obliegenheiten oder Verzug bei der Prämienzahlung keinen oder keinen ausreichenden Versicherungsschutz erlangen können.

Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Messegesellschaft unverzüglich angezeigt werden. Die Messegesellschaft übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen der Messegesellschaft keine Einschränkung.

Die Messegesellschaft bietet dem Aussteller ferner über einen Rahmenvertrag eine Messe-Ausfall-Versicherung an. Sie deckt die für die Messeteilnahme investierten Kosten des Ausstellers, sofern durch ein versichertes Ereignis die Messeteilnahme abgesagt, abgebrochen oder in ihrer Durchführung geändert werden muss. Jeder Aussteller kann durch Antrag sein Teilnehmerrisiko gemäß diesen Rahmenverträgen auf eigene Kosten abdecken lassen. Ein Formblatt hierfür geht dem Aussteller mit den Technischen Richtlinien gesondert zu.

Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet die Messegesellschaft lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Messegesellschaft oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung der Messegesellschaft auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Eine Minderung der Entgelte oder Schadensersatz in Folge eines Mangels der zum Gebrauch überlassenen Räume oder Sachen wird ausgeschlossen.

14 Haftpflicht und Versicherung

Die Messegesellschaft hat eine Haftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen für ihre gesetzliche Haftung. Es gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen (AHB), welche auf Wunsch einsichtbar sind. Die Haftpflichtversicherung deckt ausschließlich Schäden Dritten gegenüber. Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Messegaststätten und auf Sonderveranstaltungen, die nicht von der Messegesellschaft durchgeführt werden. Der Aussteller hat wegen seiner eigenen Haftung für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Wenn der Aussteller im Rahmen seiner betrieblichen Versicherung keinen Versicherungsschutz für diese Ausstellungs-beteiligung besitzt, kann er auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung über den Rahmenvertrag der Messegesellschaft abschließen. Ein entsprechendes Formblatt geht dem Aussteller mit den Technischen Richtlinien zu. Der Aussteller haftet für Schäden Dritter, die bei Tätigwerden für den Aussteller entstehen, wie für eigenes Verschulden.

15 Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Marken auf Messen richtet sich nach den in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht. Andererseits besteht aber auch keine Freistellung von den österreichischen oder anderen Bestimmungen und den hier bestehenden Schutzrechten Dritter. Patentanmeldungen sollten vor Messebeginn beim Patentamt eingereicht werden. Verstöße gegen alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigen die Messegesellschaft den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen.

16 Betrieb der Messestände

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Bei dem Betrieb des Standes sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften zu beachten. Jeder Aussteller ist bei Ausstellungen, die an den Endverbraucher vertreiben, verpflichtet, an seinem Stand ein deutliches Schild anzubringen mit seiner Firma, dem Namen des Geschäftsführers oder Inhabers und der vollständigen Anschrift.

17 Technische Leistungen

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Hallen sorgt die Messegesellschaft. Die Kosten für die Installation von Wasser-, Elektro-, Druckluft- und Telekommunikationsanschlüsse der einzelnen Stände sowie die Kosten der Verbräuche und aller anderen Dienstleistungen werden dem Aussteller (Hauptaussteller) gesondert berechnet. Sämtliche Installationen dürfen nur von der Messegesellschaft durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die der Messegesellschaft auf Anforderung zu benennen sind. Die Messegesellschaft ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Bitte beachten: Shows und Beschallungsanlagen (über 50 db) sind auf den Messeständen nicht zugelassen!

18 Entsorgung, Reinigung

Aussteller und dessen Auftragnehmer haben ihren Abfall/ihre Reststoffe eigenverantwortlich zu entsorgen. Über die Möglichkeiten der Entsorgung im Messegelände wird der Aussteller in den Technischen Richtlinien informiert. Die Messegesellschaft sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch eigenes Personal reinigen, so dürfen nur von der Messegesellschaft zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden. Anfallende Kosten durch die Entsorgung von Abfall der bei dem Aufbau/Abbau entstanden ist, werden dem Aussteller weiterverrechnet.

19 Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit übernimmt die Messegesellschaft. Während der Auf- und Abbaueiten besteht eine allgemeine Aufsicht. Die Kontrolle beginnt am ersten Bautag und endet am letzten Abbaubau. Die Messegesellschaft ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Eigentums des Ausstellers muss dieser selbst organisieren. Durch die von der Messegesellschaft übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt. Sonderwachen während der Laufzeit dürfen nur durch die von der Messegesellschaft beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

20 Hausrecht

Die Messegesellschaft übt im gesamten Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbaueiten der Veranstaltung das Hausrecht aus. Die Messegesellschaft ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Die sich aus den Technischen Richtlinien und ggf. aus den speziellen Teilnahmebedingungen ergebende Bestimmungen zum Hausrecht sind auf jeden Fall einzuhalten. Das Mitbringen von Tieren in das Messegelände und das Fotografieren ist nicht gestattet. Die Messegesellschaft ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungs-geschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grunde Einwendungen dagegen erheben kann.

21 Vorbehalte

Die Messegesellschaft ist bei Vorliegen von nicht durch sie verschuldeten zwingenden Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller an der Durchführung berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung des Teilnahmepreises noch auf Schadenersatz. Findet die Messe aus vorgenannten Gründen nicht statt, so kann der Aussteller mit einem Betrag bis zu 25% des Teilnahmepreises für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch genommen werden. Höhere Einzelbeträge können nur dann berechnet werden, wenn der Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Leistungen in Auftrag gegeben hat. Hat die Messegesellschaft den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird kein Betrag geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch gegen die Messegesellschaft ist ausgeschlossen.

22 Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Messegesellschaft. Soweit Zulassungsschreiben den Hinweis enthalten, dass sie von der Messegesellschaft mittels EDV erstellt wurden, bedürfen sie keiner weiteren Form (Unterschrift). Alle Ansprüche der Aussteller – ausgenommen Haftung wegen Vorsatz – gegen die Messegesellschaft verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Wien. Das gilt auch für Klagen aus Scheck oder Wechsel. Im Falle des Unterliegens des Ausstellers trägt die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens und der notwendigen Rechtsvertretung auch der Messegesellschaft. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Österreich. Der Text ist verbindlich.